

allgemeines

die nachstehenden bedingungen regeln die beziehung zwischen auftraggeberIn und finna gestaltet (nachfolgend gestalterIn genannt). sie sind integrierter bestandteil des auftrages.

grundsätze

die gestalterIn erbringt folgende leistungen im bereich der visuellen gestaltung:

- auftragsvorbereitung und auftragsplanung
- konzeption und entwurf
- detailgestaltung und ausführung
- realisation und produktionsüberwachung

urheberrechte

die urheberrechte an allen von der gestalterIn geschaffenen werken gehören grundsätzlich der gestalterIn. sie kann über diese rechte gemäss den bestimmungen des bundesgesetzes über das urheberrecht und verwandte schutzrechte vom 9. oktober 1992 verfügen.

aus diesem grundsatz folgt u.a., dass der/die auftraggeberIn ohne einverständnis der gestalterIn nicht berechtigt ist, änderungen an den betreffenden werken – insbesondere an der gestaltung oder an details – vorzunehmen.

die gestalterIn ist berechtigt, ihre urheberschaft an den von ihr geschaffenen werken in einer von ihr zu bestimmenden form zu bezeichnen.

nutzungsumfang

der umfang der erlaubten nutzung der durch die gestalterIn geschaffenen werke ergibt sich aus dem zweck des mit dem/der auftraggeberIn abgeschlossenen vertrages. insbesondere dürfen von der gestalterIn geschaffene werke, auftragsunterlagen oder teile davon, welche dem/der auftraggeberIn ausgehändigt werden, ausschliesslich im rahmen des vereinbarten auftrages genutzt werden.

wenn nichts anderes vereinbart wird, bezieht sich die inhaltliche, zeitliche und geografische nutzung durch den/die auftraggeberIn auf die einmalige verwendung der von der gestalterIn geschaffenen werke.

für jede ausserhalb des vertragszweckes liegende nutzung hat der auftraggeber die erlaubnis der gestalterIn einzuholen und dementsprechend zu entschädigen.

belegexemplare

der gestalterIn steht das recht zu, belege aller produzierten arbeiten als leistungsnachweis ihrer arbeit zu verwenden und zu veröffentlichen.

gewährleistung

bei bearbeitungen, anpassungen oder umgestaltungen von werken dritter kann die gestalterIn ohne ausdrücklichen hinweis seitens des auftraggebers davon ausgehen, dass die berechtigung zu solchen verwendungen vorliegt und dementsprechend keine rechte dritter verletzt werden.

aufbewahrung von unterlagen

die gestalterIn ist verpflichtet, auftragsunterlagen, reinzeichnungen usw. für die dauer von einem Jahr nach fertigstellung bzw. ablieferung an ihrem geschäftssitz aufzubewahren. darüber hinaus ist sie ohne anderslautende schriftliche weisung des/der auftraggebersIn von der weiteren aufbewahrung befreit. sollten die unterlagen länger aufbewahrt werden, sind die bedingungen separat zu vereinbaren.

honorar

die erste besprechung eines gestaltungsauftrages ist kostenfrei. das stundenhonorar beträgt 120 chf.

das gesamthonorar ist in der richtofferte ersichtlich, welches sich gemäss zeitaufwand und dem stundenhonorar ergibt. notwendiger mehraufwand aufgrund veränderter vorgaben wird von der gestalterIn dem/der auftraggeberIn rechtzeitig bekanntgegeben und ist in der abrechnung gesondert auszuweisen.

zahlungsbestimmungen

nach beendigung der jeweiligen arbeitsphase stellt die gestalterIn rechnung, welche innert 30 tagen ohne abzug zu bezahlen ist.

bei grossem zeitaufwand für die auftragserfüllung hat die gestalterIn anspruch auf angemessene akontozahlungen.

anwendbares recht

die beziehungen zwischen dem/der auftraggeberIn und der gestalterIn unterstehen dem schweizerischen recht. soweit diese geschäftsbedingungen nichts abweichendes regeln, gelten die bestimmungen des schweizerischen obligationenrechts.